



Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und  
Digitale Gesellschaft  
Postfach 90 02 25 · 99105 Erfurt

## Zuwendungsrechtliche Regelungen zur Umsetzung ESF-kofinanzierter Richtlinien im Geschäftsbereich des TMWWDG

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) tauchen Fragen zum zuwendungsrechtlichen Umgang mit Unterbrechungen und Veränderungen des Projektbetriebs und den Folgen behördlicher Anordnungen auf. Hierzu möchte ich Ihnen nachfolgende Informationen geben.

Die Entscheidungen über das weitere Vorgehen bei Verdachtsfällen obliegen ausschließlich den örtlich zuständigen Behörden. Das sind in der Regel die jeweils zuständigen Gesundheitsämter. Deren Anweisungen ist selbstverständlich Folge zu leisten.

Darüber hinaus verweise ich auf die Verhaltensempfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI).

Es werden von Seiten des TMWWDG die Gründerrichtlinie, die Beratungsrichtlinie sowie die FuE-Personal Richtlinie betreffend folgende vorübergehende Regelungen getroffen:

1. Auf die Durchführung von Gruppenveranstaltungen und persönlichen Gesprächen sollte im Rahmen der Projektarbeit verzichtet werden.
2. Lässt sich die Projektarbeit auch auf der Basis telefonischer Kontakte, Online, per E-Mail oder im Homeoffice realisieren, so sind diese anerkennungsfähig, insofern die Tätigkeiten dokumentiert werden. Eine entsprechende Mitteilung über derartige vorübergehende Änderungen an die GFAW bzw. die TAB ist erforderlich.
3. Solange der Zuwendungszweck insgesamt noch erreicht werden kann, können in diesen Fällen Projektmitarbeiter\*innen und vertraglich gebundene Honorarkräfte anderen dem Zuwendungszweck entsprechenden Tätigkeiten zugewiesen werden, die eine sinnvolle Beschäftigung im Rahmen des Projekts ermöglichen. Diese Entscheidung ist durch die GFAW bzw. TAB zu treffen.
4. Ist mit dem Verzicht auf persönliche Kontakte und Gruppenveranstaltungen oder wegen des Fehlens solcher technischen Möglichkeiten die Erfüllung des Zuwendungszwecks nicht mehr möglich oder ausgeschlossen, so kann die Projektumsetzung ausgesetzt werden. Die-

**Der Minister**

**Durchwahl:**  
Telefon +49 361 573711-003  
Telefax +49 361 573711-095

Wolfgang.Tiefensee@  
tmwwdg.thuringen.de

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**  
Dr. Alexander Jordan

**Durchwahl:**  
Telefon +49 361 573711-213  
Telefax +49 361 571711 209

Alexander.Jordan@  
tmwwdg.thuringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
3306/29-97-1

Erfurt 20.3.20

Ministerium  
für Wirtschaft, Wissenschaft  
und Digitale Gesellschaft  
Max-Regel-Str. 4 - 8  
99096 Erfurt

Telefon +49 361 573711-970  
Telefax +49 361 571711-990

mailbox@  
tmwwdg.thuringen.de

www.tmwwdg.de

Bitte achten Sie darauf, dass  
Ihren Schreiben beigefügte  
Unterlagen nicht geklammert  
oder geklebt sind!

Die genannte E-Mail-Adresse  
dient nicht dem Empfang von  
Mitteilungen mit einer qualifizier-  
ten elektronischen Signatur.

**Verkehrsverbindungen:**  
Straßenbahn Linie 3 und 4  
(Stadion Ost)

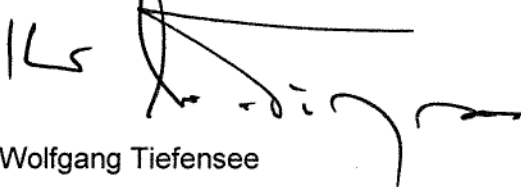
- se Entscheidung können Sie als Träger eigenverantwortlich treffen. Bitte teilen Sie diese Entscheidung der GFAW bzw. der TAB mit.
5. Eine Unterbrechung oder Aussetzung des Projekts kann nach den Gegebenheiten vor Ort und nach den Handlungsempfehlungen des Robert-Koch-Instituts bzw. der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden als geboten erscheinen, auch ohne dass dies behördlich angeordnet wird. In diesem Fall besteht die grundsätzliche Möglichkeit, bei der Agentur für Arbeit Kurzarbeitergeld zu beantragen. Die Fördermöglichkeiten wurden aufgrund der aktuellen Situation per Gesetzbeschluss vom 13. März 2020 krisenbedingt verbessert. Bitte informieren Sie die GFAW bzw. die TAB entsprechend.
  6. Ausgesetzte Projektvorhaben oder Teile davon, können zu einem späteren Zeitpunkt fortgeführt bzw. nachgeholt werden.

**Die Ausnahmeregelungen und Empfehlungen gelten zunächst nur befristet bis zum 18. April 2020.**

Speziell für die Förderung im Rahmen der Beratungsrichtlinie des TMWWDG, Fördergegenstand 2.2 – Beratungen von organisationseigenen Beratern und Beraterinnen im Handwerk – gilt in Analogie zur Bundesförderung **ab dem 17. März 2020 - zeitlich befristet für zunächst 8 Wochen:**

- Kurzberatungen, die sich auf die Corona-Krise beziehen, dürfen in diesem Zeitraum unabhängig von der Beratungsdauer zu einem „Beratungsprojekt“ zusammengefasst werden und als Tagewerkekongingente abgerechnet werden.
- Beratungsstellen bestätigen selbst (sofern die Unterschriften der Beratenen nicht eingeholt werden können) durch die eigene Unterschrift die durchgeführten Beratungen (Empfehlung: Anlegen einer diesbezüglichen Tabelle mit Namen der Betriebe, Datum und Beratungsdauer sowie die Angabe des Schwerpunktthemas und Unterschrift, damit sie im Rahmen der Verwendungsnachweisaufstellung mit einbezogen werden kann.).

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Tiefensee